

OBERFINANZDIREKTION KÖLN

VV 5027 - H 1230 - BV 463

Im Antwortschreiben bitte vorstehendes Geschäftszeichen angeben

Oberfinanzdirektion Köln · Postfach 140140 · 5000 Köln 1

Einschreiben

Herrn
Ludwig Baumann
Aumunder Flur 3

2820 Bremen 70

Köln, 1. Aug. 1992

Riehler Platz 2

Telefon	(0221) 7727-0	24 26
	Durchwahl 7727.....	
Telex	8885348 ofdk d	
Telefax	(0221) 77272158 u. (0221) 77273225	

Auskunft erteilt	Frau Müller
------------------	-------------

Betr.:

Richtlinien der Bundesregierung über Härteleistungen an Opfer von national-sozialistischen Unrechtsmaßnahmen im Rahmen des Allgemeinen Kriegsfolgegesetzes vom 7. März 1988 (Bundesanzeiger Nr. 55 vom 19. März 1988, Seite 1277), zuletzt geändert am 13. Dezember 1990 (Bundesanzeiger vom 19. Dezember 1990, Seite 6659) - AKG-Härterichtlinien -
hier: Ihr Antrag vom 21.11.1990, hier eingegangen am 30.11.1990

Anlg.:

- 1 - (AKG-Härterichtlinien)

Sehr geehrter Herr Baumann!

Ihren Antrag auf Gewährung einer laufenden Beihilfe habe ich geprüft. Leider muß ich Ihnen mitteilen, daß es mir trotz des von Ihnen erlittenen Unrechts nicht möglich ist, Ihnen eine laufende Beihilfe nach den AKG-Härterichtlinien zu gewähren.

Nach § 7 Abs. 2 Ziffer 1 der Richtlinien kann eine laufende Beihilfe bei einer mindestens neunmonatigen Haft in einem Konzentrationslager gewährt werden. Aufgrund der durchgeführten Ermittlungen konnte eine, den Voraussetzungen dieser Vorschrift entsprechende Inhaftierungszeit für Sie nicht nachgewiesen werden.

Meine Ermittlungen haben ergeben, daß Sie aufgrund des Feldurteiles vom 30.06.1942 die Zeit vom 06.06.1942 bis 20.08.1942 in U-Haft im Wehrmachtsgefängnis Bordeaux verbrachten. Am 01.05.1943 wurden Sie vom Wehrmachtsgefängnis Bordeaux über das Wehrmachtsgefängnis Freiburg im Breisgau am 14.05.1943 in das Polizeigegefängnis (Schubgefängnis) Nürnberg überstellt und von dort am 19.05.1943 in das Wehrmachtsgefängnis Torgau verbracht. Nach Auskunft der Deutschen Dienststelle befanden Sie sich - einem Schreiben vom 28.09.1943 zufolge - zu diesem Zeitpunkt im Wehrmachtsgefängnis Torgau, Fort Zinna. Ferner ist nachgewiesen, daß Sie am 02.11.1943 in die Strafanstalt Lingen eingeliefert und am 04.11.1943 in das Lager III Brual Rhede transportiert wurden. Trotz umfangreicher Ermittlungen liegen mir keine Nachweise über den weiter vorgetragenen Freiheitsentzug vor.

Eigenen Angaben zufolge sind Sie Ende 1943/Anfang 1944 für 2 bis 3 Monate in den Emslandlagern gewesen und anschließend nach Bordeaux zur erneuten Verhandlung bei dem Gericht Admiral Atlantikküste, Zweigstelle Bordeaux, am 09.03.1944 transportiert worden. Nach Abschluß der Verhandlung seien Sie wiederum in das Wehrmachtsgefängnis Torgau überstellt und im August 1944 in das Strafbataillon 500 eingegliedert worden.

Wenn auch aufgrund der durchgeführten Ermittlungen und Ihrer eigenen Angaben davon ausgegangen werden kann, daß Sie in der Zeit vom 19.05.1943 bis 02.11.1943 in Torgau inhaftiert waren, so kann diese Inhaftierung doch nicht nach § 7 Abs. 2 Ziffer 1 der Richtlinien berücksichtigt werden, da Torgau erst für die Zeit vom 04.09.1944 bis 26.04.1945 als Konzentrationslager ausgewiesen ist. Gleiches gilt für Ihre Inhaftierung in Torgau im Anschluß an die zweite Gerichtsverhandlung in Bordeaux im Jahre 1944 bis zu Ihrer Eingliederung in das Strafbataillon 500 im August 1944.

Auch wenn die Lebensbedingungen in Torgau schon vor dem 04.09.1944 äußerst hart und entbehrungsreich waren, zeigen die historischen Erkenntnisse, daß sie nicht mit denen in einem Konzentrationslager vergleichbar waren.

Da § 7 Abs. 2 Ziff. 1 der Richtlinien ausdrücklich einen mindestens neunmonatigen KZ-Aufenthalt voraussetzt, kann Ihr Aufenthalt in Torgau im Rahmen dieser Vorschrift nicht berücksichtigt werden.

Soweit Sie vortragen, gegen Ende 1943/Anfang 1944 für 2 bis 3 Monate in den Emslandlagern inhaftiert gewesen zu sein, kann dieser Zeitraum aufgrund der durchgeführten Ermittlungen als Inhaftierungszeit i. S. d. § 7 Abs. 2 Ziffer 1 der Richtlinien gewertet werden. Da Sie nach eigenen Angaben bei der zweiten Verhandlung in Bordeaux am 09.03.1944 persönlich anwesend waren, muß Ihr Aufenthalt im Lager III Brual Rhede jedoch spätestens Anfang März 1944 beendet gewesen sein.

Für einen weiteren Aufenthalt in einem Konzentrationslager ergeben sich keine Anhaltspunkte.

Eine mindestens neunmonatige Inhaftierung in einem Konzentrationslager konnte daher zu meinem Bedauern nicht nachgewiesen werden. Die Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 Ziffer 1 der Härterichtlinien sind somit nicht erfüllt.

Die Voraussetzungen für eine Beihilfe nach § 7 Abs. 2 Ziffer 2 der Härterichtlinien sind zu meinem Bedauern ebenfalls nicht erfüllt.

Nach dieser Vorschrift kann eine laufende Beihilfe auch bei einer willkürlichen oder einer Freiheitsentziehung entsprechend § 2 Abs. 2 in einer anderen Haftstätte im Sinne des § 43 Abs. 2 BEG von mindestens achtzehn Monaten Dauer gewährt werden.

Voraussetzung ist insoweit, daß eine gesetzmäßig verhängte Strafe, auch unter Berücksichtigung der damals herrschenden Zeit- und Kriegsumstände als besonders hart und übermäßig bewertet werden muß.

Da die o. a. Richtlinien einen Ausgleich für das tatsächlich erlittene Schicksal darstellen sollen, ist in Ihrem Fall insoweit die tatsächlich vollstreckte Gnadenentscheidung maßgebend.

Aufgrund der Entscheidung des Oberkommandos der Kriegsmarine vom 20.08.1942 wurde das gegen Sie wegen gemeinschaftlicher Fahnenflucht im Felde und anderer Delikte verhängte Todesurteil vom 30.06.1942 in eine Zuchthausstrafe von 12 Jahren, unter Einbeziehung der weiteren gegen Sie verhängten Freiheitsstrafen, umgewandelt.

Im Hinblick auf die gegen Sie erhobenen Tatvorwürfe und unter Berücksichtigung der damaligen, auch in demokratischen Staaten herrschenden Strafzumessungspraxis, kann diese Entscheidung nicht als typisches NS-Unrecht gewertet werden. Die Fahnenflucht war auch schon vor der Neufassung des MStGB vom 10.10.1940 mit

erheblicher Strafe bedroht. Schon vor Kriegsausbruch wurde Fahnenflucht unter bestimmten Voraussetzungen mit einer erheblichen Zuchthausstrafe oder der Todesstrafe geahndet (§§ 72 - 73 MStGB i. d. F. v. 16.07.1935). Nach diesen Bestimmungen konnte die von mehreren gemeinschaftlich verabredete und ausgeführte Fahnenflucht im Felde mit einer erheblichen Zuchthausstrafe oder mit dem Tode bestraft werden (§ 72 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 MStGB a. F.). Bereits vor Kriegsausbruch war für Fahnenflucht vom Posten vor dem Feind oder aus einer belagerten Festung die Todesstrafe vorgesehen, ohne daß § 73 MStGB a. F. die Möglichkeit einer Milderung hinsichtlich der Strafzumessung vorsah.

Der Vergleich der Entscheidung vom 20.08.1942 mit den vor dem Kriegsausbruch geltenden Strafnormen verdeutlicht, daß die gemeinschaftliche Fahnenflucht im Felde stets mit einer hohen Strafe bedroht war.

Ferner müssen die damaligen Zeit- und Kriegsumstände mitberücksichtigt werden. Eine Verschärfung der Strafrechtpraxis im Kriege kann insoweit nicht ohne weiteres als typisches NS-Unrecht gewertet werden, da auch demokratische Staaten westlicher Prägung dieser Praxis folgten.

Ein Vergleich der bei Kriegsausbruch gültigen Strafandrohung für gemeinschaftliche Fahnenflucht im Felde mit der Entscheidung des Oberkommandos der Kriegsmarine vom 20.08.1942 führt unter Berücksichtigung der damaligen Kriegsumstände dazu, daß die Entscheidung vom 20.08.1942 nicht als typisches NS-Unrecht gewertet werden kann. Soweit die ausgesprochene Strafe in der erneuten Verhandlung am 09.03.1944 zu einer Gesamtstrafe von 13 Jahren Zuchthaus abgeändert wurde, ist dies ebenfalls nicht als NS-Unrecht zu werten. Die Strafverschärfung beruhte auf einem zusätzlichen Tatvorwurf, über den erst zu diesem Zeitpunkt verhandelt wurde. Daher erscheint das verhängte Strafmaß auch im Hinblick auf die damaligen Zeit- und Kriegsverhältnisse nicht als übermäßig hart und ungerecht.

Die Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 Ziffer 2 der Härterichtlinien liegen daher zu meinem Bedauern nicht vor.

Entgegen Ihrer Auffassung ist Ihre Mitgliedschaft in dem Strafbataillon 500 nach den Härterichtlinien nicht entschädigungsfähig.

Obwohl das BEG eine Entschädigung für die Zugehörigkeit zu einer Straf- oder Bewährungseinheit der Wehrmacht vorsah (§ 43 Abs. 3 BEG), kann eine entsprechende Entschädigung im Rahmen der AKG-Härterichtlinien nicht in Betracht kommen. In Kenntnis des § 43 Abs. 3 BEG hat die Bundesregierung eine entsprechende Vorschrift in die AKG-Härterichtlinien gerade nicht aufgenommen. Daraus folgt, daß die Mitgliedschaft in einem sog. Straf- oder Bewährungsbataillon nicht entschädigungsfähig sein sollte im Rahmen der AKG-Richtlinien.

Ich verkenne nicht, daß der Dienst in einer solchen Einheit äußerst hart und mit großen Lebensgefahren verbunden war. Er ist jedoch mit einer Haft unter rechtsstaatswidrigen Bedingungen z. B. in einem Konzentrationslager nicht vergleichbar, zumal auch in rechtsstaatlich orientierten Armeen entsprechende Einheiten eingerichtet waren.

Die Voraussetzungen für die Gewährung einer laufenden Beihilfe im Sinne der Härterichtlinien sind daher leider nicht erfüllt.

Ich bedaure, Ihrem Antrag nicht stattgeben zu können.

Vorsorglich weise ich darauf hin, daß gemäß § 5 Satz 1 der AKG-Härterichtlinien kein Rechtsanspruch auf die Beihilfe besteht.

Ich mache noch darauf aufmerksam, daß für Sie gegebenenfalls die Möglichkeit besteht, bei der für Sie zuständigen Oberfinanzdirektion Kiel, Bundesvermögensabteilung, Adolfstr. 14 - 18, Postfach 1142, 2300 Kiel 1, einen Antrag auf eine

einmalige Beihilfe nach den AKG-Härterichtlinien für erlittene Konzentrationslagerhaft zu stellen.

Ob ein entsprechender Antrag dort Aussicht auf Erfolg haben könnte, kann von hier jedoch leider nicht beurteilt werden, da ein solcher Aufenthalt, auch hinsichtlich der Dauer, grundsätzlich nachgewiesen werden muß. Die hier durchgeführten Ermittlungen haben hinsichtlich der Dauer Ihres Aufenthaltes in den Emslandlagern keine Erkenntnisse ergeben. Es liegt insoweit lediglich die Auskunft des Niedersächsischen Staatsarchivs in Osnabrück vor, daß Sie am 02.11.1943 in die Strafanstalt Lingen eingeliefert wurden und von dort am 04.11.1943 in das Lager III Brual Rhede kamen.

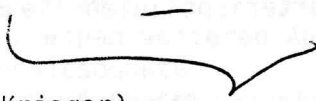
Die Höhe einer einmaligen Beihilfe nach den AKG-Härterichtlinien steht grundsätzlich im Ermessen der zuständigen Oberfinanzdirektion.

In Anlehnung an § 45 Bundesentschädigungsgesetz wird jedoch in der Regel für jeden Monat einer rechtswidrigen Freiheitsentziehung ein Betrag von bis zu 150,00 DM zugrundegelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Oberfinanzdirektion Köln, Riehler Platz 2, 5000 Köln 1, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


(Krieger)